## UNTERRICHTSBESTIMMUNGEN:

1. Die Musikschule bietet die Gewähr für einen zeitnahen, erfolgversprechenden Unterricht unter Voraussetzung, dass die Erziehungsberechtigten für einen regelmäßigen, pünktlichen Unterrichtsbesuch des Schülers sowie für eine gewissenhafte, den Anweisungen des Lehrers entsprechende Vorbereitung der gestellten Aufgaben sorgen.

2. Durch die Anmeldung wird kein Rechtsanspruch auf eine tatsächliche Aufnahme begründet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterricht bei einer bestimmten Lehrkraft und auf eine bestimmte Unterrichtseinheit. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem Schulleiter.

3. Für Instrumente und Unterrichtsmaterialien, wie Notenhefte usw. kommt in Absprache mit der Lehrperson der Zahlungspflichtige auf. Für einige Instrumentengruppen besteht das Angebot von Leihinstrumenten. In der Leihgebühr ist eine Versicherung enthalten.

4. Die Musikschule gewährleistet den Unterricht von mindestens 33 Unterrichtseinheiten pro Jahr. Sollten die 33 Einheiten bereits absolviert sein, erhält die Schülerin/der Schüler Unterricht bis zum Schulschluss. Werden die 33 Einheiten von der Musikschule nicht erreicht (durch Krankheit eines Lehrers) erfolgt am Schuljahresende eine Gutschrift für die fehlenden Einheiten.

5. Zahlungsmodalitäten:
   Für das Schulgeld werden KEINE Zahlscheine ausgeschickt! Es sind die Daten für eine SEPA-Lastschrift bekannt zu geben. Das Schulgeld ist monatlich (September bis Juni) zu entrichten. Bei einem Schulgeldrückstand von fünf Monaten kann ein(e) SchülerIn vom Unterricht ausgeschlossen werden.

6. Für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie werden 50% Ermäßigung gewährt. Besuchen zwei Kinder einer Familie die musikalische Früherziehung (MFE), wird für das jüngere Kind 50% Ermäßigung gewährt.

7. Eventuelle Differenzbeträge (überhöhte Einzahlungen während des Schuljahres, Schulgeldnachlass bedingt durch längere Krankheit des Schülers mit ärztlicher Bestätigung) werden am Ende des Schuljahres refundiert oder gutgeschrieben.

8. Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten den Lehrer

rechtzeitig zu verständigen. Bei einer minderjährigen Schülerin/bei einem minderjährigen Schüler ist dies die Aufgabe des Erziehungsberechtigten. Die festgelegten Unterrichtsstunden sind regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Unterrichtsstunden, welche von der Schülerin/dem Schüler versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt. Das Schulgeld erfährt dadurch keine Verminderung.

9. Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, an Schulveranstaltungen teilzunehmen.

10. Die Dauer des Schuljahres deckt sich mit dem Pflichtschuljahr. Hinsichtlich der schulfreien Tage (Feiertage, Ferien) gelten die Bestimmungen des NÖ Schulzeitgesetzes 1978.

11. Die Aufnahme des Schülers kann jederzeit erfolgen, ein Austritt ist jedoch nur am Ende des Schuljahres möglich. In entsprechend begründeten Fällen (wie längere Krankheit mit ärztlicher Bestätigung, Übersiedlung) ist eine Unterbrechung oder ein Austritt während des Schuljahres im Einvernehmen mit der Schulleitung mittels Abmeldeformular möglich. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht wird einem Austritt nicht gleichgehalten, die Verpflichtung zum Unterrichtsbesuch und zur Zahlung des Schulgeldes bleibt weiterhin aufrecht.

12. Der Lehrplan der Musikschule ist in Elementar-, Unter-, Mittel- und Oberstufe eingeteilt. Ab der Unterstufe ist der Übertritt in die nächst höhere Ausbildungsstufe an eine Übertrittsprüfung (Leistungsabzeichen) gebunden, die am Semesterende oder am Schulschluss vorgenommen werden kann.

13. Ansuchen und Beschwerden hinsichtlich des Unterrichtes sind ausnahmslos dem Schulleiter vorzutragen.

14. In Disziplinarfällen oder bei völliger Nichteignung des Schülers kann das Übereinkommen nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten und der Lehrperson durch die Schulleitung vorzeitig aufgehoben werden.

15. Am Ende eines Schuljahres werden Schulnachrichten betreffend die Leistungsbeurteilung des Schülers ausgestellt.

16. Jede Beschädigung von Schuleinrichtungen oder von aus der Schule entliehenen Instrumenten und Archivalien geht zu Lasten der betreffenden Schülerin/des betreffenden Schülers oder deren/dessen Erziehungsberechtigten.